SWISSNUCLEAR



FAKTENBLATT

SEPTEMBER 2026

FINANZIERUNG VON STILLLEGUNG UND ENTSORGUNG



Blick in das zentrale Zwischenlager in Würenlingen (Kanton Aargau) mit den Behältern für ausgediente Kernbrennstoffe und hochradioaktive Abfälle. Die Kosten werden von den Verursachern getragen. Bild: Zwilag.

Dank der konsequenten Anwendung des Verursacherprinzips hinterlassen die Kernkraftwerke den künftigen Generationen keine ungedeckten Kosten. Sämtliche Aufwendungen für die nukleare Entsorgung und den Rückbau der Anlagen sind im Strompreis inbegriffen. Die Kostenberechnungen werden periodisch aktualisiert und von unabhängigen Stellen überprüft. Damit sorgt die Kernenergiebranche vorausschauend dafür, dass die Finanzierung von Entsorgung und Rückbau langfristig gesichert ist.

Die nukleare Entsorgung umfasst alle Tätigkeiten im Umgang mit den ausgedienten Kernbrennstoffen und den radioaktiven Betriebs- und Stilllegungsabfällen bis zum Einschluss in ein geologisches Tiefenlager. Ebenfalls Teil dieser Kosten ist der Forschungs- und Entwicklungsaufwand für die sichere Langzeitlagerung der radioaktiven Stoffe.

VIER KATEGORIEN VON KOSTEN

Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten lassen sich in vier Gruppen einteilen:

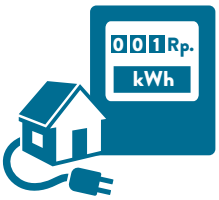
- Die Kosten, die während des Betriebs der Kernkraftwerke anfallen. Dazu gehören das Beschaffen von Transport- und Lagerbehältern, die Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra), der Bau und Betrieb des Zentralen Zwischenlagers in Würenlingen (Zwilag) wie auch die früher betriebene und inzwischen gesetzlich verbotene Wiederaufarbeitung des Kernbrennstoffs.
- Die Kosten des Nachbetriebs: Dieser be-

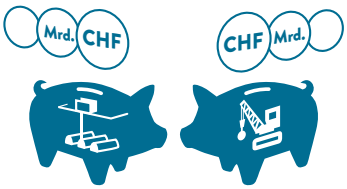
Fakten zur Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung



Die Finanzierung erfolgt gemäss den Gesetzen und Verordnungen des Bundes.

1 Rappen pro Kilowattstunde Atomstrom: Die Finanzierung erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

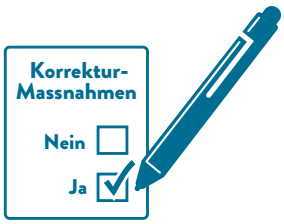




2 Fonds decken die Kosten nach dem Betriebsende:

- **Der Entsorgungsfonds** (für die Entsorgung der Abfälle)
- **Der Stilllegungsfonds** (für den Rückbau der Kernkraftwerke)

Liegt während 2 Jahren das in den Fonds angesammelte Kapital unter einer vorgegebenen Bandbreite, werden die Einzahlungen erhöht.





Alle 5 Jahre wird eine neue Kostenstudie erstellt, jedes Mal überprüft von unabhängigen Fachleuten.

Gut die Hälfte sind bereits bezahlt und in den Fonds sichergestellt.





Der Rückbau von Kernkraftwerken ist heute technisch erprobt. Weltweit gibt es vielfache Erfahrungen damit.

ginnt, wenn ein Werk die Stromerzeugung endgültig einstellt, und dauert zwei bis fünf Jahre. In dieser Zeit wird unter anderem der Kernbrennstoff aus der Anlage entfernt.

- Die Kosten für die Stilllegung (Rückbau) des Werks, die anfallen, bis das Gelände ohne Einschränkung für eine andere Nutzung frei ist.
- Die Kosten für die Entsorgung des ausgedienten Kernbrennstoffs und der nuklearen Abfälle nach dem Betriebsende des Kraftwerks sowie für ihre Langzeitlagerung in einem geologischen Tiefenlager einschliesslich der Überwachung während mehrerer Jahrzehnte nach Abschluss des Einlagerungsbetriebs bis zum vollständigen Verschluss des Gesamtlagers.

UMFASSEND VOM GESETZ GEREGELT

Die Finanzierung der vier Kategorien von Kosten erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen des Bundes. In der Schweiz hat der Gesetzgeber ein zweistufiges Verfahren festgelegt. Es stellt sicher, dass in jedem denkbaren Fall das nötige Geld für die sichere Entsorgung vorhanden ist.

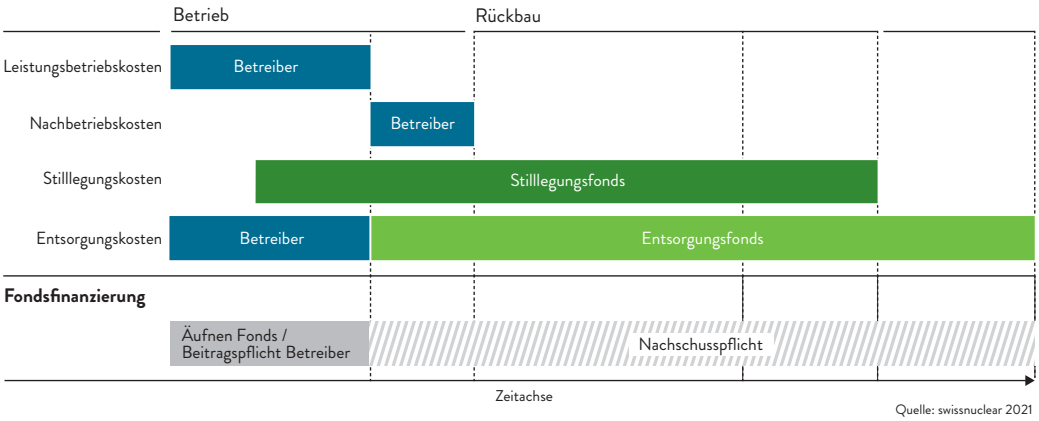
- Die Kosten, die während des Betriebs der Kernkraftwerke entstehen, werden laufend direkt von den Betreibern bezahlt. Diese haben zudem bereits den grössten Teil der Rückstellungen für den Nachbetrieb gebildet.
- Ein Kraftwerk, das keinen Strom mehr produziert, verdient kein Geld. Zur Deckung der nach der Ausserbetriebnahme anfallenden Entsorgungskosten und der Kosten für den Rückbau wurden deshalb zwei unter Bundesaufsicht stehende Fonds geschaffen: der Stilllegungsfonds (seit 1984) und der Entsorgungsfonds (seit 2000). Diese Fonds werden von den Betreibern geäufnet. Das Vermögen wird auf den Finanzmärkten angelegt.

REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

Die Betreiber der Kernkraftwerke lassen die Stilllegungs- und Entsorgungskosten alle fünf Jahre neu berechnen. Für die Ermittlung der Rückbaukosten können die Fachleute auf internationale Erfahrungen und seit 2020 auch auf die Erkenntnisse aus dem laufenden

Grafik 1:
Finanzierung nach Betriebsphase

Finanzierung von Nachbetrieb, Stilllegung und Entsorgung



Quelle: swissnuclear 2021

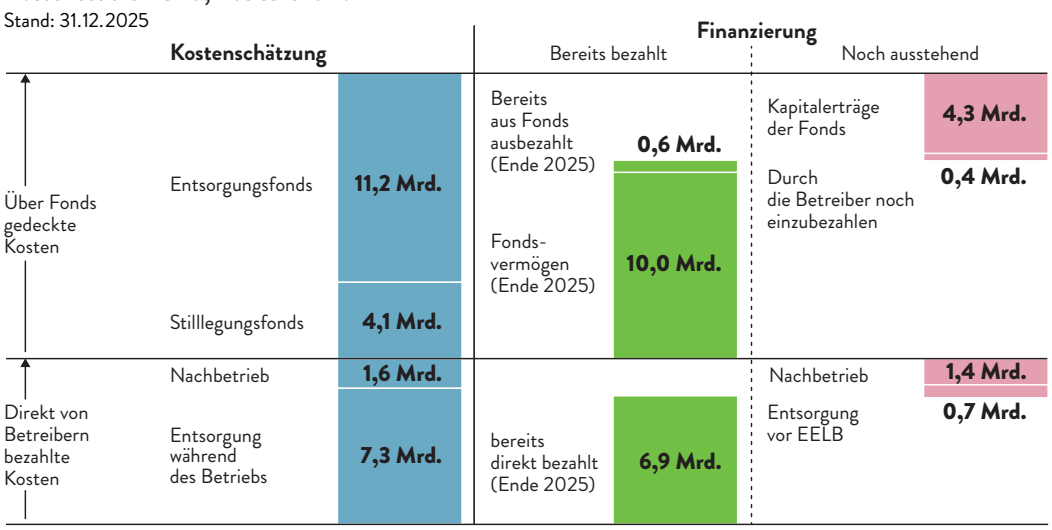
Rückbau des Kernkraftwerks Mühleberg zurückgreifen. Verändern sich die berechneten Kosten, müssen die Betreiber ihre jährlichen Einlagen in den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds anpassen. Die Kostenstudien werden nach den Vorgaben der Bundesbehörden erstellt und anschliessend durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) sowie unabhängige nationale und internationale Expertinnen und Experten überprüft.

Die Kostenstudien werden im Fünfjahresrhythmus erstellt. Die Kostenstudie 2021 (KS21) ist abgeschlossen und rechtskräftig verfügt. Die Kostenstudie 2026 (KS26) wurde Ende September 2026 eingereicht und befindet sich im Prüfverfahren. Die KS21 weist für die Stilllegung aller Kernanlagen voraussichtliche Kosten von 3,741 Milliarden Franken und für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle 18,380 Milliarden Franken aus. Insgesamt belaufen sich die Gesamtkosten für Stilllegung und

Grafik 2:
Basisszenario KS26: Kostenschätzung und Finanzierung

Kostenstudie 2026, Basisszenario

Stand: 31.12.2025

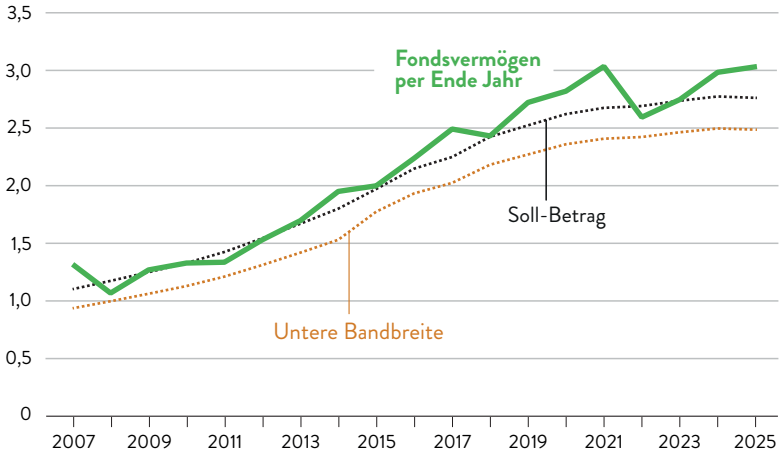


Die Zahlen beziehen sich auf das Stilllegungsziel «Grüne Wiese» mit Chance «Braune Wiese» 15% sowie mit Chance Perspektive 20% ohne Bundesanteil von rund 1 Mrd. Franken; Abgeltungen 50%. Bei allen Zahlen handelt es sich um gerundete Werte.

Quelle: swissnuclear.ch

Entwicklung des Stilllegungsfonds-Vermögens

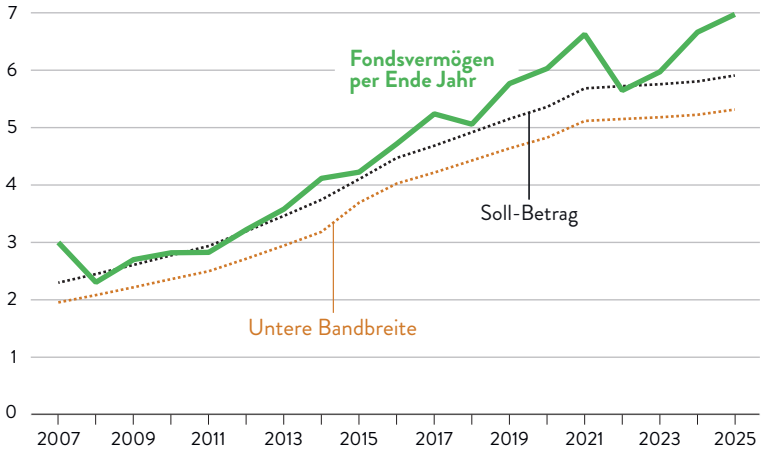
von 2007 bis 2025, in Milliarden CHF



Quelle: swissnuclear 2026

Entwicklung des Entsorgungsfonds-Vermögens

von 2007 bis 2025, in Milliarden CHF



Quelle: swissnuclear 2026

Grafiken 3 und 4: Fondsvermögen 2007–2025: Entwicklung und Sollwerte

Entsorgung damit auf 22,121 Milliarden Franken (Preisbasis 1. Januar 2021). Diese Summe umfasst die in der KS21 ausgewiesenen Stilllegungs- und Entsorgungskosten, darunter die Aufwendungen für den Rückbau der Kernanlagen, die Zwischenlagerung sowie den Bau, Betrieb und Verschluss der geologischen Tiefenlager. Ebenfalls enthalten ist der Bundesanteil an den Entsorgungskosten für radioaktive Abfälle aus Medizin, Industrie und Forschung. Dieser wird vom Bund finanziert, ist jedoch in den ausgewiesenen Gesamtkosten berücksichtigt.

FINANZIERUNG IST AUF KURS

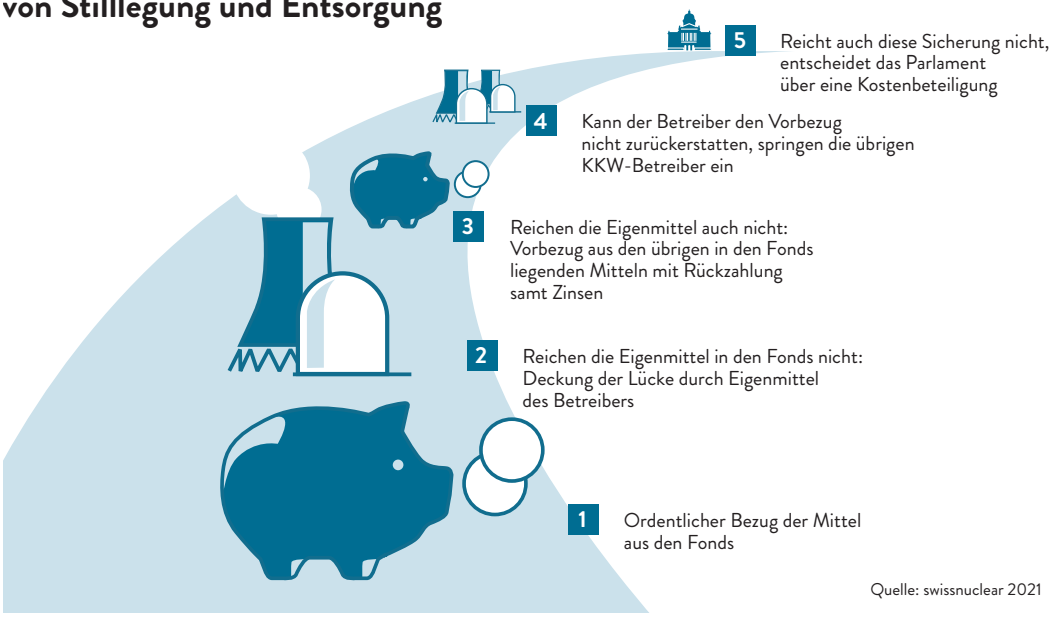
Die Gesamtkosten sind nach dem Verursacherprinzip im Preis des Nuklearstroms enthalten und belaufen sich im langjährigen Mittel auf rund 1 Rappen pro Kilowattstunde. Die nachfolgenden Generationen müssen daher keine ungedeckten Kosten übernehmen. Seit Beginn der nuklearen Stromerzeugung in der Schweiz finanzieren die Betreiber die während des Leistungsbetriebs anfallenden Entsorgungskosten direkt und leisten gleichzeitig jährliche Beiträge an den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds. Ende 2025 belief sich das in den beiden Fonds angesammelte Kapital auf knapp 10 Milliarden Franken, davon 3,034 Milliarden Franken im Stilllegungsfonds und 6,963 Milliarden Franken im Entsorgungsfonds. Damit lagen beide Fonds über den gemäss Kostenstudie 2021 erforderlichen Sollwerten. Die Überdeckung betrug 9,85 Prozent beim Stilllegungsfonds und 17,98 Prozent beim Entsorgungsfonds. Die verbleibenden Kosten werden bis zur Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke durch weitere Einlagen der Betreiber sowie die langfristigen Kapitalerträge der Fonds gedeckt.

UND WAS, WENN ...?

Für die Kosten der nuklearen Entsorgung müssen gemäss Kernenergiegesetz grundsätzlich die Betreiber der Kernkraftwerke aufkommen. Das gilt ausdrücklich unabhängig von der tatsächlichen Betriebsdauer der Anlage und unabhängig davon, ob schlussendlich die nötigen Gelder in den Fonds sichergestellt sind oder nicht. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betreiber, die Kosten möglichst korrekt zu berechnen und rechtzeitig genügend Mittel in die Fonds einzuzahlen, um von den Kapitalerträgen zu profitieren.

Falls nämlich die von einem Betreiber für sein Kernkraftwerk geleisteten Beiträge an die Fonds nicht ausreichen, muss er gemäss Gesetz den fehlenden Betrag aus seinen eigenen Mitteln decken. Falls auch diese nicht genügen, decken die Fonds die verbleibenden Kosten vorerst aus ihrem Vermögen. Der Betreiber muss dann diesen Vorschuss inklusive Zinsen in einer vom Bundesrat festgelegten Frist an die Fonds zurückerstatten.

Kostentragungskaskade zur Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung



Quelle: swissnuclear 2021

Grafik 5: Kostentragungskaskade zur Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung

Ist der Betreiber eines Kernkraftwerks zahlungsunfähig und kann daher eine Zahlung oder Rückerstattung an die Fonds in der gesetzten Frist nicht leisten, haften die übrigen Betreiber der Schweizer Kernkraftwerke gemäss ihrem Anteil an den Fondsbeiträgen. Sie müssen in diesem Fall entsprechende Nachschüsse aus ihren eigenen Mitteln leisten. Daher haben die Betreiber ein Interesse daran, dass alle an den Fonds beteiligten Partner genügend Mittel für ihre Kernkraftwerke einzahlen. Mit anderen Worten: Die Betreiber der Kernkraftwerke tragen sämtliche Kosten für Stilllegung und Entsorgung, und zwar auch dann, wenn die periodische Überprüfung der Kostenberechnung oder die tatsächlich ausgeführten Arbeiten einen höheren Aufwand ergeben als heute berechnet.

Das Kernenergiegesetz legt dennoch fest, was zu geschehen hat, wenn die übrigen Betreiber die fehlenden Mittel nicht nachschiessen können – also wenn alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Absicherungen versagen sollten. In diesem Fall entscheidet das Eidgenössische Parlament, ob und wie sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt. Aufgrund der positiven Entwicklung der Finanzierung sind die Risiken des Bundes minim.

swissnuclear
Postfach
4601 Olten
Telefon 062 205 20 10
info@swissnuclear.ch
www.swissnuclear.ch